

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 281 - Teilgebiet Ruhr-Universität Bochum -
für ein Gebiet südlich der Overbergstraße und Westerholtstraße
sowie westlich des Ölbaches

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20. 7. 1961 beschlossen,
einen Bebauungsplan für das Gebiet der Ruhr-Universität aufzu-
stellen.

In einem Übersichtsplan des Staatshochbauamtes für das Gesamt-
gebiet sind, nach der Dringlichkeit geordnet, Einzelplanbereiche
festgelegt worden, für die Bebauungspläne gefertigt werden müssen.

Der Bebauungsplan Nr. 281 betrifft insbesondere Flächen für die
Erweiterung der Universität und für das "Technische Zentrum". Das
Gebiet des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 84 ha.
Hiervon umfaßt das "Sonderbaugebiet Ruhr-Universität Bochum" et-
wa 48,3 ha, die Grünfläche ca. 35,7 ha. Der größte Teil des Ge-
ländes befindet sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.
Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan (ehe-
mals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter
Leitplan) der Stadt Bochum.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festge-
setzt durch einen farbigen Streifen (neutraltinte), der sich an
vorhandene Flurstücksgrenzen, an Verbindungen zwischen kataster-
mäßig festen Punkten und an kartographisch festliegenden Linien
anlehnt. Das Gebiet wird im wesentlichen begrenzt:

Im Norden durch die Universitätsstraße,
im Osten durch das Ölbachtal,
im Süden durch den Kalwessrücken und
im Westen durch den Kalwessiepen.



Handwritten: Genehmigt
13.4.67
Lu *[Signature]*
Stadtvermessungsoberamtmann

Für das Baugebiet ist die ~~Das gesamte Baugebiet~~ überbaubare Fläche festgesetzt worden. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird nach § 17 Abs. 7 der Baunutzungsverordnung mit den Höchstwerten

- GRZ = 0,8
- BMZ = 9,0

festgelegt.

Im Bereich der ehemaligen Zeche Mansfeld soll zunächst das:

"Technische Zentrum"

entstehen. Hierzu werden insbesondere gehören:

- Spitzenheizwerk,
- Fernkältewerk,
- Betriebshof,
- Zentralwerkstätten,
- Küche und
- Wäscherei.

Die übrigen überbaubaren Flächen dienen der Erweiterung der Universität, vornehmlich der

Ingenieur- und Naturwissenschaftlichen Abteilungen.

Die Grünflächen im Bebauungsplan umfassen im Westen das zusammenhängende Waldstück des Kalwes, das erhalten bleiben soll; das Waldstück in dem Siepen südöstlich des Lennerhofes wird erweitert. Die übrigen als Grünfläche ausgewiesenen Flächen leiten in die freie Landschaft über.

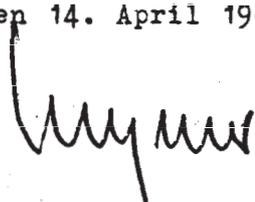
Die Erschließung des Gebietes erfolgt von Norden zunächst über die Lennerhofstraße, an deren öffentliche Verkehrsfläche die überbaubare Fläche angrenzt, von der Westerholtstraße aus über die Straße "Auf dem Kalwes", später über die Universitätsstraße, für die ein gesonderter Bebauungsplan sich im Verfahren befindet. Ferner erfolgt vorläufig eine Erschließung von Süden über die Straße "Auf dem Kalwes"; später soll

das Gebiet zusätzlich von Osten durch Anbindung an die sogenannte Osttangente erschlossen werden, für die ebenfalls ein gesondeter Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die Grünflächen werden durch Fußwege erschlossen.

Die Kosten, die der Stadt Bochum durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, können zur Zeit nicht angegeben werden. Soweit die Stadt Bochum städtebauliche Maßnahmen für die Universität durchzuführen hat, soll die Kostentragung durch Verträge mit dem Land, das Bauherr der Ruhr-Universität Bochum ist, geregelt werden.

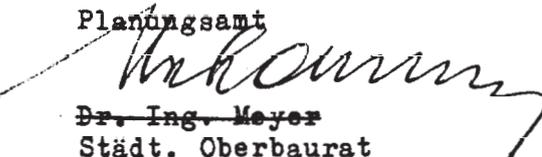
Bochum, den 14. April 1966


Städt. Oberbaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt


Manzel
Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt


~~Dr. Ing. Meyer~~
Städt. Oberbaurat

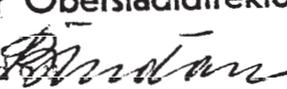
**PLANUNGSBÜRO UMLANDPLANUNG
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Der Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 2. 8. bis einschließlich 2. 9. 1966
ausgelegen.

Bochum, den 13. 10. 1966



Der Oberstadtdirektor
i. A. 
Bluders